

**Änderungsantrag zur Bundeswahlordnung**

Beschluss des Landesvorstandes im Umlaufverfahren vom 17. - 23. Dezember 2013

---

**Beschluss:** Der Landesvorstand beschließt folgenden Änderungsantrag zur Bundeswahlordnung und reicht diesen auf dem nächsten Bundesparteitag ein.

**Begründung:** Siehe Rückseite

**Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:** Veröffentlichung im Internet ([www.dielinke-sachsen.de](http://www.dielinke-sachsen.de))

**Weitere Maßnahmen:**

**Den Beschluss sollen erhalten:** Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 10  
**Mehrheitlich beschlossen.**

Dagegen: 1

Enthaltungen: 3

f.d.R.

Dresden, den 23. Dezember 2013



Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

Der Bundesparteitag möge beschließen:

In §6 Abs. 4 wird folgender Satz am Ende ergänzt:

„Ebenfalls zulässig sind Präferenzwahlverfahren.“

Damit neu:

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt (Bundessatzung § 10 Absatz 5). Ebenfalls zulässig sind Präferenzwahlverfahren.

### **Begründung:**

Auch nach der bisherigen Regelung kann die Zulässigkeit von Präferenzwahlverfahren aus der Wahlordnung abgelesen werden, da beispielsweise die Vergabe von Platzziffern oder anderer Präferenzausdrücke qualitativen Ja-Stimmen entsprechen und beispielsweise die verschiedenen Ziffern bei Platzziffern nur ein anderer Ausdruck der Quantität der Ja-Stimmen sind. Damit sich jedoch beispielsweise Landesverbände vor Aufstellungsverfahren keine langwierigen und schädlichen Rechts- oder Interpretationsstreitigkeiten liefern müssen, ist an dieser Stelle angestrebt, die Zulässigkeit von Präferenzwahlverfahren explizit in die Wahlordnung aufzunehmen.

Kein Landesverband muss durch diese Änderung Wahl- oder Aufstellungsverfahren ändern, aber die Landesverbände, die es möchten, können mit größerer Sicherheit solche Verfahren anwenden.

Präferenzwahlssysteme haben den Vorteil, dass sie Wünsche von Delegierten bei Personenwahlen besser abbilden können, da sie in ihrer Komplexität eher der Realität entsprechen als die wenig komplexen Einzelwahl oder klassischen Gruppenwahlverfahren. Sie haben jedoch den Nachteil, dass sie zum Teil in ihrer Wirkung (nicht Anwendung) schwerer zu verstehen und auch schwerer auszuzählen sind.